

**I. Allgemeines:** Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden in vorliegender Form zum Vertragsinhalt einer Beauftragung, wenn nicht im Einzelnen schriftliche differenzierte und ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden, wobei die hierin festgelegten Definitionen auch dann ihre Gültigkeit behalten. Der Auftraggeber wird auf diesen Umstand bereits ab der ersten erfolgten Korrespondenz hingewiesen und nimmt sie, wenn keine Vorbehalte angebracht wurden, dadurch auch zustimmend zur Kenntnis. Der Auftraggeber wurde über die Berufsrechte und -pflichten (Lizenzen, Gewerbeberechtigungen etc.) des Auftragnehmers hinreichend aufgeklärt und hat sich bezüglich deren Ausreichen im Rahmen des kontrahierten Leistungsumfanges selbst beraten lassen.

## II. Remuneration:

- Beratungsstunde € 220,-
- Beratungstag € 1.000,-
- Beratungswoche (6 Tage gebündelt) € 4.000,-
- Beratungsverträge über 50 Tage/Jahr/Tag € 500,-
- Analyse & Investitionsstruktur (exklusive Zeit der Datenerhebung) € 35.000,-
- Zuschlag für Verhandlungen mit Dritten/Std. € 100,-
- Erfolgshonorar: 3% des Investitionsvolumens oder des Projektwertes, welches immer höher.
- € 500,- pro geleisteten Manntag außerhalb Wiens

Alle Zahlungen verstehen sich für den Einsatz eines Geschäftsführers und (mit Ausnahme von Pkt. 5., 7. und 8.) zu 50% für eingebundene Mitarbeiter.

Bei Aufnahme der Tätigkeit kann B.R.A.I.N.S einen Betrag von € 7.000,- als bei Beendigung zu verrechnendes Anzahlungsdepot verrechnen.

## III. Kostenersatz:

Der Auftraggeber wird B.R.A.I.N.S alle notwendigen Aufwendungen innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit ersetzen; diese umfassen (unter anderem) Reisekosten (Flugticket und Km-Geld, Unterkunft und Verpflegung, Transfers etc.). Ordentliche Druck- und Telephonkosten, die im Rahmen der Bearbeitung des Projektes anfallen werden proaktiv mit 5% der jeweiligen Remuneration fällig. Alle, soweit sie vom Auftraggeber nicht direkt bezahlt oder gemäß Paragraph IV. vorgehalten werden.

## IV. Zurverfügungstellung von Ressourcen:

Um die Leistungen zeit- und qualitätsgerecht zu erbringen, wird B.R.A.I.N.S ein core-team aus seinem globalen Netzwerk zusammenstellen. Im Zuge der Erbringung der Leistungen ist B.R.A.I.N.S berechtigt, Fasilitäten des Auftraggebers, wie Büro, Parkraum, Kommunikationseinrichtungen und Sekretariat, oder eines seiner Unternehmen zu benutzen;

## V. Information und Vertraulichkeit:

Der Auftraggeber wird B.R.A.I.N.S mit allen relevanten Informationen, Vorlagen und Unterlagen versorgen, die B.R.A.I.N.S in bezug auf das Projekt, aber auch in Hinblick auf Vorbereitungsmaßnahmen für strategische Verhandlungen für Kapital und Beteiligung benötigt. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich bereit auch an der Zusammenstellung und Erarbeitung solcher Unterlagen und Konzepten etc. aktiv Leistungen einzubringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, B.R.A.I.N.S in alle Informationen und Verhandlungen einzu beziehen und zu keinem Zeitpunkt hiervon auszunehmen.

B.R.A.I.N.S und der Auftraggeber werden diese Informationen streng vertraulich behandeln, außer sie stehen mit gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt und/oder sie sind für die Durchsetzung von Ansprüchen notwendig und/oder sie sind bereits der Öffentlichkeit bekannt und/oder es sind seit Abschluss des Projektes mehr als 36 Monate vergangen. B.R.A.I.N.S wird versucht sein, von jedem Experten eine solche übereinstimmende Erklärung zu erhalten.

B.R.A.I.N.S ist es jedoch gestattet, nach erfolgter Abwicklung des Mandates oder aber auch im Falle eines öffentlichen Verkehrs während der Abwicklung des Mandates eine Publizierung ihrer Involvierung in das Projektvorhaben durchzuführen.

## VI. Zahlungsbedingungen:

Alle Zahlungen unter Punkt II. und III. sind bei Rechnungslegung durch B.R.A.I.N.S oder eines von B.R.A.I.N.S namhaft gemachten Dritten fällig und zahlbar.

Ungeachtet dessen, ob in einzelnen Phasen des Projektes Partner, verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder wirtschaftlich sonst wie mit dem Auftraggeber verbundene natürliche und/oder wirtschaftliche Personen zum Adressat solcher Rechnungen werden könnten, ist der Auftraggeber zur Zahlung solcher Rechnungen verpflichtet und legitimer Adressat. Alle Zahlungen haben so zu erfolgen, dass sie von B.R.A.I.N.S ohne Abzug von (Umsatz-) Steuern, Gebühren oder ähnlichen Abzügen erhalten werden. Für Zahlungsverzüge werden 10%p.a. Verzugszinsen, berechnet für jeden Tag, der 15 Tage ab Rechnungslegung bis zum Kontoeingang überschreitet, zur Verrechnung gebracht.

Erfolgshonorare sind zu 25% fällig bei positiver Entscheidung von Banken/Investoren, zu 30% wenn diese Bereitschaft schriftlich festgelegt ist und zu 45% wenn die entsprechende Dokumentation in Kraft tritt.

## VII. Experten:

Sollte es B.R.A.I.N.S für notwendig erachten, entsprechende Dritte als Experten beizuziehen, wird der Auftraggeber B.R.A.I.N.S auch diese Kosten ersetzen, die an Gebühren, Tag- und Stundensätzen, Steuern etc. anfallen.

Die Auswahl, Leistungsfestlegung und Vergütung eines solchen Experten ist mit dem Auftraggeber im Vorhinein abzustimmen.

## VIII. Projekt-Teilung:

Ungeachtet des Umstandes, dass das Investitionsvorhaben und/oder die Beteiligung oder das Projekt im Ganzen oder teilweise weiterverfolgt und/oder umgesetzt wird, gelten die Bedingungen eines Mandats für jeden Teilbereich selbst und nicht ausschließlich in ihrer Gesamtheit.

## IX. Beendigung:

Das Mandat wird beendet, wenn B.R.A.I.N.S das Erfolgshonorar erhalten hat oder der Auftraggeber das Projekt aufgibt. Im Falle substantieller Verzögerungen kann das Mandat 12 Monate nach Inkrafttreten einer Nachverhandlung unterzogen werden. Der Auftraggeber kann das Mandat zum 30.6. oder 31.12. jeden Jahres gegen 180-tägige schriftliche Mitteilung ohne Angabe von Gründen kündigen und beide Parteien können das Mandat gegen 90-tägige schriftliche Mitteilung kündigen ("Beendigung") im Falle, dass die andere Partei die in dieser Vereinbarung

festgehaltenen Verpflichtungen nicht einhält. Ungeachtet einer und als Voraussetzung für eine gültige Beendigung dieses Mandates verbleibt es die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der Remuneration, des Kostenersatzes und der Expertenkosten, fällig am Tage der Beendigung oder spätestens 15 Tage der Ausstellung der hierauf gelegten Abschlussrechnung durch B.R.A.I.N.S. Es gilt für diesen Fall vereinbart, dass das Erfolgshonorar nur für den Fall fällig wird, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

(i) die Beendigung erfolgt nach der Ausarbeitung der Struktur für das Investitions-/Projektvorhaben durch B.R.A.I.N.S;

(ii) innerhalb von 24 Monaten ab Beendigung werden vom Auftraggeber dem Projekt oder Projektteilen entsprechende Abschlüsse getätigt, die sich auf die Basis von B.R.A.I.N.S Leistungen stützen, im Rahmen dieser erarbeitet, initiiert und/oder weiterentwickelt wurden oder sich auf Geschäftsbereiche und Kontakte stützen, die von B.R.A.I.N.S hergestellt wurden;

(iii) die Beendigung stützt sich nicht auf Gründe, die in der Nichterfüllung der B.R.A.I.N.S Leistungen liegen oder die Beendigung erfolgte auf Betreiben von B.R.A.I.N.S selbst aus anderen als den beschriebenen Gründen.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand, dass der Auftraggeber leistungsfreie Zeiten im Rahmen der Vertrags(rest)laufzeit durch andere Aufträge Dritte wirtschaftlich hätte nutzen können und das Begehrt, mit diesen aufrechnen zu können.

## X. Exklusivität:

Während der Dauer eines Mandates sichert der Auftraggeber B.R.A.I.N.S uneingeschränkte Exklusivität für die Umsetzung des Projektes zu und dies auch für den Fall, dass auch andere Partner in das Projekt und/oder das Investitionsvorhaben eintreten.

## XI. Haftung:

B.R.A.I.N.S's Haftung ist ausschließlich beschränkt auf Handlungen und Unterlassungen, die im Rahmen eines übernommenen Mandats grob fahrlässig oder vorsätzlich gesetzt wurden.

## XII. Ausschließlichkeit:

Die Vereinbarungen unter diesem Mandat wurden ausschließlich im Hinblick auf den Auftraggeber und das Projekt getätigt und sind nicht geeignet, von Dritten als Grundlage für Ansprüche oder Beurteilungen herangezogen zu werden. Der Auftraggeber und/oder das Projekt sind nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse und Leistungen gegenüber Dritten ohne B.R.A.I.N.S's schriftlicher Zustimmung zu präsentieren und werden diesen Grundsätzen nicht zuwiderhandeln. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten unter einem Mandat unterliegt der Zustimmung aller Vertragsparteien.

## XIII. Gültigkeit:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung durch die Parteien als in Rechtskraft gesetzt und können nur wiederbestätigt oder geändert werden, wenn nachfolgend eine detailliertere, schriftliche Vereinbarung geschlossen wird.

## XIV. Keine Verpflichtung:

Der Auftraggeber nehmen zur Kenntnis, dass keine Feststellung in einem Mandat dazu herangezogen werden kann, dass B.R.A.I.N.S selbst oder eine ihrer verbundenen Unternehmen an dem Projekt selbst teilnehmen müssen, das Projekt und seinen Erfolg garantieren oder finanzieren.

## XV. Schadloshaltung:

Wie auch immer der Auftraggeber in seinem Bemühen, Kapital und/oder Beteiligung oder den Projekterfolg selbst erfolgreich zu erlangen in der Lage ist oder nicht und das Investitionsvorhaben umsetzt oder nicht, erklärt er hiermit, B.R.A.I.N.S gegenüber allen Ansprüchen aus Klagen, Abwehrhandlungen in welcher Rechtsordnung auch immer, Forderungen, Beteiligungen, Nachforschungen, Verpflichtungen und (Richter-)Sprüchen schad- und klaglos zu halten ("Schäden") und B.R.A.I.N.S für alle daraus resultierenden Verluste, Schäden, Gebühren, Kosten und Auslagen, auf nach Steuer- basis, ("Kosten") zu entschädigen, außer sie sind auf einem Umstand gemäß Paragraph XI. zurückzuführen.

Im Rahmen dieses Paragraphen erstreckt sich diese Erklärung auch auf B.R.A.I.N.S Mitarbeiter, leitende Angestellte, Agenten und Experten und wird hiermit gegenüber B.R.A.I.N.S auch als Treuhänder dieser Personengruppen abgegeben. Diese Schadloserklärung überdauert die Wirkung einer Beendigung.

## XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Dieses Mandat unterliegt österreichischem Recht und im Falle von Streitigkeiten aus diesem Mandat gelten als Gerichtsstand die ordentlichen Gerichte in Wien, Österreich, als vereinbart.

Die Kosten einer allfälligen Rechtsverfolgung des Auftraggebers durch B.R.A.I.N.S und etwaig bestellter Gutachten gehen unbeschadet der Verfahrensordnung und des Verfahrensausgangs zu Lasten des Auftraggebers und werden zusätzlich zu offenen Forderungen der B.R.A.I.N.S in Rechnung gestellt.

## XVII. Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig erklärt werden, betrifft dies die restlichen Bestimmungen nicht und bleiben diese vollinhaltlich aufrecht.